



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Vorab per E-Mail (Anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4253-4/1373I 24.01.2013	Unser Zeichen IC5-2901-1-Ri Telefon / - Fax 089 2192-2876 / -12762	Bearbeiter Herr Riederer Zimmer 145	München 22.02.2013 E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
--	---	--	--

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 22.01.2013
betreffend Einsatz von Überwachungskameras in Bayern**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, im Benehmen mit der Staatskanzlei und allen Ressorts, wie folgt:

zu 1.:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wo und wie viele Überwachungskameras im Bereich öffentlicher Einrichtungen in Bayern eingesetzt werden, aufgeschlüsselt nach:

- *den jeweiligen Standorten entsprechender Einsatzorte von Überwachungskameras in den einzelnen Städten und Gemeinden,*
- *der Anzahl der am jeweiligen Standort eingesetzten Überwachungskameras,*
- *der Anzahl der Überwachungskameras an den einzelnen Standorten, die permanent oder nur zeitweilig in Betrieb sind?*

Hier dürfen wir auf unsere Antwort vom 01.02.2013 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm vom 24.09.2012 betreffend Videoüberwachung in Bayern (vgl. Drucksache 16/15571) verweisen. Für das Jahr 2012 haben die Ressorts und deren nachgeordnete Bereiche eine Gesamtzahl von 17.085 Kameras zur Überwachung öffentlicher und öffentlich zugänglicher Räume in Bayern gemeldet. Darüber hinausgehende Erkenntnisse zur Lokalisierung der Kamerastandorte werden in ihrer Gesamtheit nicht zentral erhoben und liegen uns daher nicht vor. In Anbetracht dessen haben wir zur Vermeidung des sonst entstehenden enormen Arbeitsaufwands auf eine nochmalige und ergänzende Abfrage verzichtet.

zu 2.:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele der eingesetzten Überwachungskameras aufgrund technischer Probleme nicht in ausreichendem Maße genutzt werden konnten, aufgeschlüsselt nach:

- *Anzahl entsprechender technischer Probleme bei den Überwachungskameras an den einzelnen Standorten in den Jahren seit 2008,*
- *dem zeitlichen Umfang des Ausfalls entsprechender Überwachungskameras an den einzelnen Standorten in den Jahren seit 2008?*

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Denn für die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen bestehen weder durch öffentliches Recht normierte noch durch Verwaltungsvorschriften auferlegte Verpflichtungen, technische Störungen oder Probleme ihrer Gerätschaften recherchefähig zu dokumentieren und standardisiert vorzuhalten. Vielmehr muss das Vorhalten einer funktionsfähigen Videoüberwachung vordringlich dem Interesse und dem Aufgabenbereich des jeweiligen Betreibers zugeschrieben werden, so dass Maßnahmen zur Beseitigung derartiger technischer Beeinträchtigungen grundsätzlich in dessen Organisationshoheit fallen. Ob und ggf. in welchem Umfang hierzu Betreiber von Videoüberwachungsanlagen im Rahmen privatrechtlicher Vertragsgestaltungen, z. B. mittels Instandhaltungsverträgen, technische Störungen selbst oder durch den Auftragnehmer dokumentieren, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Eine exemplarisch durchgeführte Nachfrage beim Polizeipräsidium München hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass dort, abhängig vom Installationszweck, lediglich in Teilbereichen eine Störungsdokumentation erfolgt, bei der Mehrzahl der

präsidiumseigenen Kameras allerdings keine derartigen Aufzeichnungen geführt werden. Nicht zuletzt aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen haben wir von einer bayernweiten Abfrage abgesehen, da diese, bezogen auf die Gesamtheit der Videoüberwachungsmaßnahmen, nach unserem Dafürhalten keine validen Ergebnisse erwarten lässt.

zu 3.:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Überwachungskameras bzw. das mit ihnen gewonnene Bildmaterial aufgrund technischer und/oder personeller Probleme nicht sinnvoll ausgewertet werden?

Für die Gesamtheit der Videoüberwachungsanlagen in Bayern sind keine Aussagen möglich, inwieweit eine Auswertung entsprechenden Bildmaterials aufgrund technischer und/oder personeller Probleme nicht möglich war. Dies gilt sowohl für die Auswertung des gewonnenen Bildmaterials zu den Zwecken, für die die Videoüberwachung durch den jeweiligen Betreiber erfolgt, als auch für die Auswertung für andere, z. B. polizeiliche Zwecke.

Errichtung und technische Spezifikation der jeweiligen Überwachungsanlagen sowie die Verwertung des generierten Bildmaterials sind grundsätzlich auf die Zwecke begrenzt, die der jeweilige Betreiber zulässigerweise verfolgt. Im Einzelfall ist jedoch auch eine Nutzung und Auswertung des Bildmaterials auch für polizeiliche Zwecke zulässig und erforderlich, wie in drastischer Weise der Anschlagsversuch auf den Bonner Hauptbahnhof im Dezember 2012 zeigt.

Rechtliche Grundlage für die Verarbeitung und Nutzung von Daten aus Videoüberwachungsanlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung ist für bayerische öffentliche Stellen Art. 21 a Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, für öffentliche Stellen des Bundes und private Anlagenbetreiber § 6 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach dürfen personenbezogene Daten einer Videoüberwachung auch verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung erforderlich ist, bei öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern auch, soweit dies zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung und zur Verfolgung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Über den Umfang der Auswertung gewonnenen Bildmaterials für diese Zwecke durch die Polizei oder andere Sicherheitsbehörden liegen uns keine Erkenntnisse vor.

zu 4.:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang der verstärkte Einsatz von Überwachungskameras seit 2008 dazu geführt hat, entsprechend Personalstunden bei der Polizei zu reduzieren?

Auch bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung gewinnen Videobilddaten insbesondere zur Gefahrenabwehr, zur Unterstützung von Objektschutzmaßnahmen, aber auch für Beweis Zwecke zunehmend an Bedeutung.

Die Videoüberwachung trägt somit u. a. zur Verbesserung der Beweislage im Strafverfahren bei, indem sie es ermöglicht, Handlungsabläufe beweiskräftig zu dokumentieren, Tatverdächtige zu identifizieren und zusätzliche Fahndungsansätze zu verfolgen.

Gerade bei Sachverhalten, bei denen eine Täterermittlung ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig auf Basis von Videoauswertungen, z. B. bei Gewaltdelikten im ÖPNV, erfolgt ist, kann keine valide Erhebung möglicher Synergien im Bereich des polizeilichen Personalansatzes erfolgen. Im Wesentlichen liegt dies darin begründet, dass bei derartigen Sachverhalten in der Regel eine abschließende Bewertung, ob ohne Vorliegen eines Videobeweises der Täter überhaupt bzw. mit welchem Personalansatz hätte ermittelt werden können, nahezu unmöglich ist.

Analog stellt sich die Situation für den Bereich der polizeilichen Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr dar. Sie ist an ausgewählten kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten und besonders gefährdeten Orten integrativer Bestandteil eines polizeilichen Gesamtkonzeptes zur Verhütung und Bekämpfung von Störungen und Straftaten im öffentlichen Bereich. Die Videoüberwachung ergänzt somit wirksam das Spektrum der möglichen polizeilichen Maßnahmen, insbesondere der Präsenz, die selbst bei einer überdurchschnittlichen Personalausstattung unserer Polizei nicht rund um die Uhr an solchen Örtlichkeiten gewährleistet werden kann. Deshalb sehen wir grundsätzlich die Videoüberwachung als wichtige Ergänzung zu weiteren polizeilichen Maßnahmen.

zu 5., 6., 7.:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Straftäter durch den Einsatz der Überwachungskameras seit 2008 überführt und festgenommen werden konnten, aufgeschlüsselt nach

- *Tätern aufgrund der Deliktsarten*
- *Orten, an denen Straftäter mit Hilfe der Überwachungskameras entdeckt werden konnten?*

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welcher Weise der Einsatz von Überwachungskameras in den Jahren seit 2008 dazu geführt hat, Verbrechen aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität zu verfolgen bzw. aufzuklären, aufgeschlüsselt nach:

- *Verbrechen aus dem Bereich des Rechts-Terrorismus,*
- *Verbrechen aus dem Bereich des Links-Terrorismus,*
- *Verbrechen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus,*
- *Verbrechen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität?*

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach mit Hilfe des Einsatzes von Überwachungskameras Suizide verhindert werden konnten?

Hinsichtlich der Fragen 5., 6. und 7., die wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet werden, dürfen wir zunächst auf unsere Antwort vom 01.02.2013 zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm vom 24.09.2012 betreffend Videoüberwachung in Bayern (vgl. Drucksache 16/15571) verweisen. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass auch statistische Erhebungen, ob Videoüberwachungsmaßnahmen kausal für die Verfolgung bzw. Aufklärung von Straftaten aus den Bereichen des Rechts-Terrorismus, Links-Terrorismus, islamistischen Terrorismus und organisierter Kriminalität waren, im automatisierten Verfahren nicht möglich sind.

Hierzu wären bayernweit manuelle Aktenauswertungen aller derartiger Vorgänge notwendig, die in dieser Form mit einem vertretbaren Aufwand nicht leistbar sind. Entsprechendes gilt für den Bereich der durch Videoüberwachung verhinderten Suizide.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister